



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Statut des Landesamateurtheaterpreises Baden-Württemberg

Lamathea

Stand: Juni 2018

Präambel

Das Amateurtheater ist eine der Säulen der Breitenkultur in Baden-Württemberg. Das baden-württembergische Amateurtheater ist so vielfältig und qualitätsreich wie in kaum einem anderen Bundesland. Amateurtheater ist ein bedeutendes Kulturgut, dessen Erhalt und Förderung ein wichtiges Anliegen der Landesregierung ist.

Die Etablierung eines landesweiten, dotierten Amateurtheaterpreises verwirklicht die Empfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages sowie der Kunstkonzeption „Kultur 2020. Kunstpolitik für Baden-Württemberg“ des Landes Baden-Württemberg.

Zur Förderung und Würdigung des vielfältigen ehrenamtlichen außerberuflichen Engagements der Theaterschaffenden im Land hat die Landesregierung daher im Jahr 2013 den Landesamateurtheaterpreis Baden-Württemberg „Lamathea“ gestiftet.

§ 1

Der Landesamateurtheaterpreis wird alle zwei Jahre in sieben Kategorien verliehen. Das Preisgeld beträgt pro Kategorie 2.000 EURO; der Preis für die Kategorie Lebenswerk / Bürgerschaftliches Engagement ist undotiert.

§ 2

Der Preis umfasst die Kategorien

- Innenraumtheater
- Theater mit Kindern und Jugendlichen
- Freilichttheater
- Mundarttheater
- Theater mit soziokulturellem Hintergrund
- Puppen- und Figurentheater
- Lebenswerk / Bürgerschaftliches Engagement

Die Kategorien können bei Bedarf verändert oder erweitert werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle nicht berufsmäßig arbeitenden Ensembles der darstellenden Kunst in Baden-Württemberg.

§ 3

Über die Verleihung entscheidet eine unabhängige Jury aus sachkundigen Persönlichkeiten, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Amateurtheaters verfügen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die ehrenamtliche Jury besteht aus mindestens sechs Personen. Die Jurymitglieder werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für zwei aufeinanderfolgende Preisverleihungen berufen. Dem Landesverband Amateurtheater steht ein Vorschlagsrecht zu. Wiederberufungen sind zulässig.

§ 4

Den Vorsitz bei den Jurysitzungen führt ohne Stimme das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Die Beratungen der Jury sind nichtöffentlich.

Die Jury kann vorschlagen, von Preisverleihungen in einzelnen Sparten abzusehen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass keine ausreichende Anzahl preiswürdiger Bewerbungen vorliegt.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 5

Die näheren Modalitäten der Ausschreibung, der Durchführung und der Preisverleihung werden durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Amateurtheater festgelegt.